



Piratenpartei Sachsen, Rothenburger Straße 7, 01099 Dresden

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
anrufung@bsg.piratenpartei.de
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

Anschrift

Piratenpartei Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden
www.piraten-sachsen.de

18 April 2022

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 11 SGO

Hiermit beantragt der

Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand,
Rothenburger Str. 7, 01099 Dresden

im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die Ladung vom 15.04.2022 zum Bundesparteitag 2022.1 in Bad Homburg am 11.-12.06.2022 nicht rechtswirksam war.

Begründung:

1.

Die Satzung der Piratenpartei Deutschland regelt in § 9b Abs. 2 Satz 3 der Bundessatzung:

Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 8 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website <http://www.piratenpartei.de>.

Anschrift

Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt

vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung

Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand

Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch

2.

Unter Berufung auf diese Satzungsregelung hat der Bundesvorstand am 14.04.2022 beschlossen, zum Bundesparteitag 2022.1 in Bad Homburg für den 11.-12.06.2022 nur durch Veröffentlichung auf der Website einzuladen (<https://redmine.piratenpartei.de/issues/138551>).

3.

Am 15.04.2022 erfolgte die Einladung auf der Website <https://www.piratenpartei.de/2022/04/15/einladung-zum-bpt-2022-1-am-11-und-12-juni-in-bad-homburg/>

für den 11.-12.06.2022.

4.

Wir halten die oben genannte Satzungsbestimmung für rechtswidrig, so dass die Einladung zum BPT 2022.1 unserer Auffassung nach nicht wirksam erfolgte.

5.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG muss die innere Organisation einer Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehören insbesondere alle Regeln, die den Mitgliedern der Partei eine adäquate Teilhabe an der demokratischen Willensbildung innerhalb der Partei gewähren. Die innerparteiliche Demokratie als grundlegende Voraussetzung der Organisation einer Partei erfordert es dabei insbesondere, im Sinne der Chancengleichheit eine Teilnahme aller Mitglieder an einem Bundesparteitag – dem höchsten demokratischen Willensbildungsorgan der Partei und gleichzeitig Wahlorgan für den Vorstand der Partei – zu gewährleisten.

Dieser Anforderung wird die Einladung zu einem Parteitag nur durch Veröffentlichung auf einer Internetseite nicht gerecht.

Die Einladung zu einem Parteitag muss wie die Einladung zur Mitgliederversammlung eines Vereins so erfolgen, dass das einzelne Mitglied **ohne eigene Bemühungen** von der Durchführung des Parteitages bzw. der Mitgliederversammlung Kenntnis nehmen kann. Dem wird das Pull-Prinzip (das Mitglied muss selbst regelmäßig eine bestimmte Internetseite

Anschrift
Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt
vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung
Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand
Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch

besuchen, um sich von der Einladung zum Parteitag informieren zu können) nicht gerecht, mindestens parallel muss eine Einladung nach dem Push-Prinzip, also per E-Mail oder schriftlich so erfolgen, dass die Information ohne eigenes Bemühen des Mitgliedes in seinen Empfangsbereich gelangt und von ihm zur Kenntnis genommen werden kann.

Diese Auffassung wird von praktisch allen konsultierten juristischen Kommentaren und zahlreichen Urteilen gestützt:

*Sieht die Satzung mehrere Alternativen der Einberufungsform vor, so ist, wenn man eine solche Satzungsbestimmung nicht ohnehin für unzulässig hält (str.), **jedenfalls entweder erforderlich, dass eine der Einberufungsarten eine unmittelbare Benachrichtigung ist**, oder es muss immerhin sichergestellt sein, dass die vorgesehenen Einberufungsmöglichkeiten insgesamt nicht zu unübersichtlich sind und von den Vereinsmitgliedern keine unzumutbaren Bemühungen verlangen.*

(BeckOGK/Notz, 15.9.2018, BGB § 32 Rn. 53)

*Dem Ermessen des Einberufenden darf die Form der Einberufung ebenso wenig überlassen werden wie die Wahl zwischen mehreren Einberufungsformen jedenfalls dann, wenn diese nicht sämtlich zu einer **unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder** führen.*

(BeckOGK/Geißler, 1.3.2022, BGB § 58 Rn. 19)

*Allerdings darf die Satzung alternative Einladungsformen enthalten, wenn diese alle zu einer **unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder** führen, so bei Einberufung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch (OLG Oldenburg NdsRPfl 2017, 308). Entscheidend ist, dass das einzelne Mitglied untätig bleiben kann, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt wird (OLG Oldenburg NdsRPfl 2017, 308).*

(BeckOK BGB/Schöpflin, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 58 Rn. 8)

Die geänderte Satzungsbestimmung in § 6 Absatz 1 nF., wonach die Einladung zur Mitgliederversammlung alternativ schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgen soll, begegnet, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, rechtlichen Bedenken. Das Vereinsrecht enthält zwar keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die Form soll in der

Anschrift
Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt
vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung
Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand
Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch

Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Der Satzungsgeber kann dabei unter den vielen in Betracht kommenden Möglichkeiten der „Berufung“, d.h. der Einladung zur Mitgliederversammlung grundsätzlich frei wählen. **Die Einladungsform muss aber so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Hierbei ist eine strenge Auslegung geboten, damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um in diesem höchsten und wichtigsten Organ des eingetragenen Vereins mitwirken zu können** (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.11.2011 – 20 W 21/11, FG Prax 2012, 35; Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 11. Aufl. 2016, Rn. 674). Streitig ist bereits, ob dem zur Einberufung der Mitgliederversammlung zuständigen Vereinsorgan durch Satzungsbestimmungen mehrere Formen der Einberufung wahlweise zur Verfügung gestellt werden können. Das wird teilweise als absolut unzulässig angesehen (vgl. Stöber/Otto aaO. Rn. 679; MünchKomm-Arnold, BGB, 7. Aufl. 2015, § 58 Rn. 5). Nach anderer Ansicht sind Satzungsbestimmungen, die alternative Formen der Einberufung vorsehen, nur dann unzulässig, **wenn sie dem einzelnen Mitglied die Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung wesentlich erschweren** (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.07.1984, 3 W 87/84 MDR 1985, 230). Diese Frage kann vorliegend aber dahinstehen, da die Schwelle der Unzumutbarkeit hier überschritten ist. Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass teilweise sogar die Veröffentlichung in einer Zeitung oder der Anschlag im Vereinslokal als ausreichend angesehen worden sind, wird verkannt, dass auch diese Form der Einberufung nur als zulässig angesehen wurde, soweit es sich um einen Verein mit einem örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt handelt (vgl. MünchKomm aaO.) bzw. am Vereinssitz lediglich eine Tageszeitung die Kriterien der Satzung erfüllt (vgl. Beck'scher Online-Kommentar, Stand 1.11.2014, § 58 BGB, Rn. 7).
(OLG Köln Beschl. v. 20.4.2016 – 2 Wx 54/16, BeckRS 2016, 128077)

Soweit in Rechtsprechung und Literatur in Bezug auf die Satzungsregelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung auf besonders eindeutige Regelungen gedrängt wird, beruht dieses auf der Notwendigkeit, dass den Vereinsmitgliedern in hinreichend verlässlicher Weise die Möglichkeit verschafft werden soll, Kenntnis von der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch zumutbare eigene Bemühungen zu erlangen. Dem widerspreche es, wenn die Satzung verschiedene Einladungsformen vorsehe, deren Auswahl in das Belieben des Einladenden gestellt werde (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2011, 395, zit. aus juris RN 11; MüKo/Arnold, BGB (7. Aufl.) § 32 RN 15; Stöber/Otto, Handbuch z. Vereinsrecht (10. Aufl.) RN 678).

Von diesem Grundsatz macht die jüngere obergerichtliche Rechtsprechung jedoch dann eine **Ausnahme, wenn die Satzung zwar alternative Einladungsformen zulasse, diese**

Anschrift

Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt

vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung

Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand

Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch

aber alle zu einer unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder führen würden. Dies betreffe namentlich die verschiedenen Einladungsformen, die unter dem gesetzlich definierten Begriff der Textform (§ 126b BGB) zusammengefasst werden können, wie etwa die Aufgabe eines Schriftstückes per Post, per Fax oder auch in digitaler Form per E-Mail. Insoweit werde das Vereinsmitglied nicht im Unklaren darüber gelassen, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen. **Vielmehr könne das einzelne Mitglied untätig bleiben und abwarten, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt werde** (vgl. OLG Schleswig, NJW 2012, 2524, zit. aus juris, RN 21f; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2009, 20 W 326/09, zit. aus juris, RN 3ff). Auch der erkennende Senat hat sich bereits dieser Rechtsprechung angeschlossen (Beschluss vom 16.06.2014, 12 W 124/14, unveröffentlicht).

(OLG Oldenburg Beschl. v. 13.7.2017 – 12 W 92/17, BeckRS 2017, 128469)

Wird zu einem Parteitag nur über die Internetseite eingeladen, ist die Möglichkeit einer rechtzeitigen Kenntnisnahme vom Parteitagstermin für ein durchschnittliches Mitglied nicht gewährleistet. Aufgrund der Einladungsfrist von 8 Wochen und einer notwendigen Vorbereitungszeit von mindestens 2 Wochen müsste jedes Mitglied mindestens alle 6 Wochen die Internetseite www.piratenpartei.de besuchen, um sich von einer eventuellen Ladung zu einem Parteitag informieren zu können. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Website www.piratenpartei.de zwar für die Außenkommunikation wichtig und notwendig ist, von Mitgliedern der Piratenpartei angesichts zahlreicher anderer Kommunikationsmöglichkeiten eher selten genutzt und besucht wird.

Damit ist aber eine Einladung nur über diese Internetseite unserer Auffassung nach nicht geeignet, wirksam alle Mitglieder in angemessener Weise über die Durchführung eines Parteitages zu informieren und ihnen die Teilnahme an diesem wichtigsten Willensbildungsorgan der Partei zu ermöglichen.

Dies wiederum schränkt die Chancengleichheit und die demokratische Legitimation der Willensbildung auf dem Parteitag erheblich ein und führt nicht nur zu einem demokratischen Defizit, sondern möglicherweise zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit aller auf diesem Parteitag getroffenen Entscheidungen.

6.

Die Beschwerde ist auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 11 SGO durch das Bundesschiedsgericht gerichtet, da ein Anordnungsgrund im Sinne eines dringendes Bedürfnisses für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht und zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig ist (§§ 11 Abs. 2 SGO, 938, 940 ZPO analog).

Anschrift
Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt
vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung
Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand
Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch

Eine nicht rechtswirksame Einladung zu einem BPT würde zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit aller auf diesem BPT getroffenen Beschlüsse einschließlich aller Wahlhandlungen führen. Die Wiederholung des BPT wäre erforderlich, womit nicht nur erhebliche finanzielle Mittel doppelt aufgewandt werden müssen.

Bei Vorstandswahlen, die für den BPT 2022.1 vorgesehen sind, würde ohne eine Eilentscheidung des Gerichts im Sinne des Antrages ein gegebenenfalls monatelanger Schwebezustand entstehen, in dem bis zu einer endgültigen Entscheidung des angerufenen Gerichts nicht rechtssicher beurteilt werden kann, ob der alte oder der neue Vorstand wirksam für die Partei handeln kann. Dies würde zur Handlungsunfähigkeit der Gesamtpartei führen, die angesichts politischer Herausforderungen unbedingt vermieden werden muss.

Die einzige Möglichkeit aus unserer Sicht, derartige schwerwiegende Folgen für die Gesamtpartei zu vermeiden, besteht darin, bereits im Vorfeld die fehlerhafte Ladung zum BPT festzustellen und es damit gar nicht erst zu von vornherein nichtigen oder anfechtbaren Beschlüssen und Wahlen kommen zu lassen.

Für den Landesvorstand

Steve König

Vorsitzender

Anschrift
Piraten Sachsen
Rothenburger Straße 7
01099 Dresden

Kontakt
vorstand@piraten-sachsen.de
www.piraten-sachsen.de
twitter.com/Piraten_SN

Bankverbindung
Bank: Postbank
IBAN: DE34 8601 0090 0991 2539 02
BIC: PBNKDEFF

Vorstand
Steve König
Stephanie Henkel
Andreas Roth
Tilman Haupt
Jens Hänsch